

Lesefassung

**Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung
(Abwasserabgabensatzung – AAS -) vom 27.11.2007
in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 18.10.2018**

¹⁾ Auf Grund der §§ 5, 15, 150 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011, der §§ 1, 2, 6, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 14.07.2016, des § 2 der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz sowie des § 28 der Wasseranschlusssatzung des Wasserzweckverbandes Strelitz wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 19.09.2018 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung – AAS -) wie folgt geändert:

¹⁾ Präambel geändert lt. 13. ÄS vom 18.10.2018

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserzweckverband Strelitz, im nachfolgenden Verband genannt, betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als mehrere öffentliche Einrichtungen zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung).
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung und den Beitrags- und Gebührensatzungen für die technischen Entsorgungsgebiete
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage einschließlich der Kosten für Grundstücksanschlüsse (Schmutzwasserbeiträge),
 - b) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Kosten für Grundstücksanschlüsse (Regenwasserbeiträge),
 - c) einen Kostenersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse oder zu verändernde Grundstücksanschlüsse auf Veranlassung des Grundstückseigentümers nach tatsächlichem Aufwand,
 - d) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage (Schmutzwassergebühren),
 - e) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (Regenwassergebühren),
 - f) Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage (Fäkalien- und Fäkalschlammgebühren).

Abschnitt II Schmutzwasserbeitrag, Regenwasserbeitrag, Kostenersatz

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage und der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen Vorteile.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Übergabeschacht an der Grundstücksgrenze bzw.

- Druckrohrleitung bis zur Grundstücksgrenze).
- (3) Der Regenwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze, ohne Übergabeschacht an der Grundstücksgrenze.
 - (4) Nicht zum beitragsfähigen Aufwand gehört der Aufwand, der durch Leistungen oder Zuschüsse Dritter gedeckt wird, wenn der Leistende nichts anderes vorschreibt.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Verbandes angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in dem Verband zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch die Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab

I. Der Schmutzwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

- (1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberkante hinausragt und über die mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden jeweils volle 2,60 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschöß gerechnet. Bei Gebäuden vor 1900 gelten die tatsächlich vorhandenen Geschosshöhen als Vollgeschoss.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen. Im Falle eines Eckgrundstückes ist die Tiefenbegrenzung in jede Richtung der vorhandenen Anbaustraßen aus zu ziehen.
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze -

- nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage anzuschließenden bzw. angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die ermittelte Grundstücksfläche wird den Baulichkeiten so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils in gleichem Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Stehen Baulichkeiten am Rande des Grundstücks und können damit die Grenzen der Fläche, aufgrund der Grundstücksgrenze, nicht in gleichem Abstand von der Außenwand der Baulichkeit festgelegt werden, so wird die an der Grundstücksgrenze fehlende Abstandsfläche durch eine gleichartige Vergrößerung an den noch verbleibenden Seiten der Außenwände ausgeglichen.
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage anzuschließenden bzw. angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die ermittelte Grundstücksfläche wird den Baulichkeiten so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils in gleichem Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Stehen Baulichkeiten am Rande des Grundstücks und können damit die Grenzen der Fläche, aufgrund der Grundstücksgrenze, nicht in gleichem Abstand von der Außenwand der Baulichkeit festgelegt werden, so wird die an der Grundstücksgrenze fehlende Abstandsfläche durch eine gleichartige Vergrößerung an den noch verbleibenden Seiten der Außenwände ausgeglichen.
 - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
 - i) bei Campingplätzen im Außenbereich die Gesamtfläche der ausgewiesenen Stellplätze zuzüglich der Grundfläche der errichteten Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,3, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die so ermittelte Grundstücksfläche wird den Baulichkeiten, in der sich die Einrichtungen nach § 6 bis 10 der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (CWVO) befinden so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils in gleichem Abstand von den Außenwänden dieser Baulichkeit verlaufen. Stehen Baulichkeiten am Rande des Grundstücks und können damit die Grenzen der Fläche, aufgrund der Grundstücksgrenze, nicht in gleichem Abstand von der Außenwand der Baulichkeit festgelegt werden, so wird die an der Grundstücksgrenze fehlende Abstandsfläche durch eine gleichartige Vergrößerung an den noch verbleibenden Seiten der Außenwände ausgeglichen.
 - j) bei Bootshäusern die Grundfläche dieser Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,3, ohne Stege, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße.
Die so ermittelte Grundstücksfläche wird der Baulichkeit Bootshaus so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils in gleichem Abstand von den Außenwänden dieser Baulichkeit verlaufen. Steht die Baulichkeit am Rande des Grundstücks und können damit die Grenzen der Fläche, aufgrund der Grundstücksgrenze, nicht in gleichem Abstand von der Außenwand der Baulichkeit festgelegt werden, so wird die an der Grundstücksgrenze fehlende Abstandsfläche durch eine gleichartige Vergrößerung an den noch verbleibenden Seiten der Außenwände ausgeglichen.
- (3) Gebäude und Gebäudeteile, die hinter der Tiefenbegrenzungslinie (40 m) stehen, keinen Anschlussbedarf an die jeweilige zentrale Abwasseranlage haben und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben bei der Ermittlung der Beitragshöhe für die mit solchen Gebäuden oder Gebäudeteilen bebauten Grundstücke insoweit unberücksichtigt, als die sich ergebende tiefere Grundstücksfläche nicht berücksichtigt wird.
Ändern sich die für die Beitragsbemessung nach Satz 1 maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Verband unverzüglich schriftlich über eine Veränderung der baulichen Umstände auf seinem durch Satz 1 begünstigten Grundstück zu informieren, die Auswirkungen auf die Beitragserhebung haben können.
- (4) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 des Baugesetzbuches oder innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne von

§ 30 des Baugesetzbuches liegen gilt die Beitragspflicht erst als entstanden, wenn das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

Ändern sich die für die Beitragsbemessung nach Satz 1 maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Verband unverzüglich schriftlich über eine Veränderung der baulichen Umstände auf seinem durch Satz 1 begünstigten Grundstück zu informieren, die Auswirkungen auf die Beitragserhebung haben können.

- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach (1) gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn auf Grund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach (3) a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach (3) b) überschritten werden.
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach (3) a) oder b).
 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder und sonstige Bauwerke), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
 - h) bei Grundstücken, die aus mehreren Flurstücken bestehen und die eine wirtschaftliche Einheit bilden, die höchste Zahl der Geschossigkeit für das gesamte Grundstück.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 oder § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (7) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

II. Der Regenwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

- (1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Die Grundstücksfläche ist nach I. (2) zu ermitteln.

- (3) Als Grundflächenzahl nach (1) gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte Grundflächenzahl;
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, gelten die folgenden Werte:
 - aa) bei Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten 0,2
 - bb) bei reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten 0,3
 - cc) bei Gewerbegebieten und Industriegebieten 0,4
 - (c) Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke:
 - aa) wenn sie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) nach der durchschnittlich vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung;
 - bb) wenn sie im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB) nach der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 oder § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

Die Beitragssätze für die Herstellung werden nach technischen Entsorgungsgebieten in einer gesonderten Satzung festgesetzt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstücks ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasser) vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses bis zur Grundstücksgrenze.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen auch die Grundstücke – sog. Hinterliegergrundstücke -, die abweichend von Abs. 1 über keinen Grundstücksanschluss verfügen, die jedoch über Vorderliegergrundstücke an die öffentliche zentrale Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen sind.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen mit Inkrafttreten dieser Satzung auch Grundstücke, welche an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind, jedoch nicht über einen Übergabeschacht verfügen (Altanlagen).

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zu 80 % des zu erwartenden Anschlussbeitrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistungen werden vom Verband nicht verzinst.

§ 8a Ablöse

Der Beitrag kann durch Vereinbarung vor der Entstehung der Beitragspflicht im Ganzen abgelöst werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe der in § 4 bestimmten Beitragsmaßstäbe und der gemäß § 5 in gesonderten Satzungen festgelegten Beitragssätze zu ermitteln.

§ 9 Kostenersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse

- (1) Stellt der Verband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine, von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse) oder beseitigt einen solchen, so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung oder Beseitigung solcher zusätzlichen Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) §§ 6 und 8 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (3) Der Kostenersatz entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung bzw. der Beseitigung des Anschlusses.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung und für den Kostenersatz.
- (2) Die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Beitragsbescheide werden von der Stadtwerke Neustrelitz GmbH als beauftragter Dritter im Sinne § 12 a KAG M-V wahrgenommen.

Abschnitt III Abwassergebühr

§ 11 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diesen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Benutzungsgebühr gliedert sich in Grund- und Zusatzgebühren. Sie ist so bemessen, dass sie bei
 - a) der Schmutzwasserkanalisation 100 %,
 - b) der Regenwasserkanalisation 50 %der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG M-V deckt. Die Gemeinde, in deren Gebiet sich die Regenwasserkanalisation befindet, trägt die nach Satz 3 nicht gedeckten Kosten für die Oberflächenentwässerung als Anteil für die Entwässerung der Erschließungsanlagen (Straßen).
- (2) Die Benutzungsgebühr wird für die Schmutzwasser- und für die Regenwasserentwässerung getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.

§ 12 Gebührenmaßstab

I. Die Gebühr für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung wird als Grundgebühr und Zusatzgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird nach Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Berechnungseinheiten bemessen. Berechnungseinheit für die Zusatzgebühr ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

- (1) Als eine Berechnungseinheit (BE) nach Maßgabe dieser Satzung gelten:
 - a) jede Wohnung. Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder überwiegend Wohnzwecken

dienende umschlossene Raum oder jede Wohnzwecken dienende Einheit von umschlossenen Räumen, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen ist und über einen eigenen Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder anderen Vorraum verfügt. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen bedarf es der baulichen Abgeschlossenheit und der besonderen Zugangsmöglichkeit nicht. Wohnung im Sinne dieses Absatzes ist auch eine Ferienwohnung.

- b) bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben zwei Zimmer,
- c) bei Campingplätzen und Zeltplätzen je angefangene 4 Stellplätze,
- d) bei Hotels und Pensionen u.ä. Einrichtungen zwei Zimmer
- e) je angefangene 2 Büroräume , die zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit oder in Verwaltungsgebäuden genutzt werden können,
- f) je angefangene 15 Plätze in Kindertagesstätten, Kinderheimen u.ä. Einrichtungen,
- g) je angefangene 20 Sitzplätze in Kino und Theater.
- h) der Bungalow, das Ferienhaus. Verfügt der Bungalow bzw. das Ferienhaus entsprechend den Ausführungen unter a) über mehrere Einheiten von Räumen (z.B. der Doppelbungalow oder 2 Ferienwohnungen je Ferienhaus) werden die BE entsprechend der vorhandenen Einheiten angesetzt.
- i) die Ferienwohnung, das Bootshaus
- j) bei Sanatorien und Krankenhäusern u.ä. Einrichtungen zwei Zimmer
- k) für das Altenheim sechs Wohnungen im Sinne a)
- l) für die Schule je angefangene 22 Plätze,
- m) bei sonstigen gewerblich genutzten Räumen bzw. Grundstück eine.

Bei Nutzungen, die nicht unter Buchstabe a) bis m) fallen, wird die Höhe der Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers bemessen, wobei folgende Umrechnung gilt:

Qn bis 2,5 m ³ / h	entspricht 1 BE,
Qn bis 3,5 m ³ / h	entspricht 2 BE,
Qn bis 6,0 m ³ / h	entspricht 3 BE
Qn bis 10,0 m ³ / h	entspricht 4 BE,
Qn bis 15,0 m ³ / h	entspricht 6 BE
Qn bis 25,0 m ³ / h	entspricht 10 BE
Qn bis 40,0 m ³ / h	entspricht 16 BE
Qn bis 60,0 m ³ / h	entspricht 24 BE.

- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangte Schmutzwassermengen gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesseinrichtungen ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
 - d) die dem Schmutzwasserkanal widerrechtlich zugeführten Niederschlagswasser
- (3) Hat eine Wasser- oder Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von dem Verband unter Zugrundelegen des Verbrauchs bzw. der Einleitmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Regelung des Absatz 3 gilt nicht, wenn die Wasser- oder Abwassermesseinrichtung zu wenig gemessen/angezeigt hat und die so ermittelte Wasser- bzw. Schmutzwassermenge höher ist, als in den beiden letzten Erhebungszeiträumen. In diesem Falle ist der Bemessung der Zusatzgebühr die gemessene/angezeigte Wasser- bzw. Schmutzwassermenge zugrunde zu legen.
- (5) Die Wassermengen nach (2) b) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wassermeßeinrichtung nachzuweisen, die durch den Verband bzw. dem vom Verband Beauftragten auf Kosten des Gebührenpflichtigen eingebaut und unterhalten werden. Für

den Einbau wird ein Kostenersatz in der Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten geltend gemacht. Die Jahresgebühr für die Bewirtschaftung der zusätzlichen Wassermesseinrichtung entspricht der in der Anlage 1 der Wasserabgabensatzung festgesetzten Gebühr. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei dem Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt (4) sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern.
- (7) Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

II. Die Gebühr für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen wird als Grundgebühr und Zusatzgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird nach der an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossenen Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Berechnungseinheiten bemessen. Berechnungseinheit für die Zusatzgebühr ist die Fäkalabwasser- bzw. Fäkalschlammmenge. Sind Komposte, die im Zuge einer Fäkalschlammaufarbeitung entstehen zu beseitigen, so tritt an die Stelle der Zusatzgebühr der Kostenersatz in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen.

- (1) Als eine Berechnungseinheit (BE) nach Maßgabe dieser Satzung gelten:
 - a) jede Wohnung. Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder überwiegend Wohnzwecken dienende umschlossene Raum oder jede Wohnzwecken dienende Einheit von umschlossenen Räumen, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen ist und über einen eigenen Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder anderen Vorraum verfügt. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen bedarf es der baulichen Abgeschlossenheit und der besonderen Zugangsmöglichkeit nicht. Wohnung im Sinne dieses Absatzes ist auch eine Ferienwohnung.
 - b) bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben zwei Zimmer,
 - c) bei Campingplätzen und Zeltplätzen je angefangene 4 Stellplätze,
 - d) bei Hotels und Pensionen u.ä. Einrichtungen zwei Zimmer
 - e) je angefangene 2 Büroräume , die zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit oder in Verwaltungsgebäuden genutzt werden können,
 - f) je angefangene 15 Plätze in Kindertagesstätten, Kinderheimen u.ä. Einrichtungen,
 - g) je angefangene 20 Sitzplätze in Kino und Theater.
 - h) der Bungalow, das Ferienhaus. Verfügt der Bungalow bzw. das Ferienhaus entsprechend den Ausführungen unter a) über mehrere Einheiten von Räumen (z.B. der Doppelbungalow oder 2 Ferienwohnungen je Ferienhaus) werden die BE entsprechend der vorhandenen Einheiten angesetzt.
 - i) die Ferienwohnung, das Bootshaus
 - j) bei Sanatorien und Krankenhäusern u.ä. Einrichtungen zwei Zimmer
 - k) für das Altenheim sechs Wohnungen im Sinne a)
 - l) für die Schule je angefangene 22 Plätze,
 - m) bei sonstigen gewerblich genutzten Räumen bzw. Grundstück eine.
 - n) das Hausboot, auch wenn sich die für dieses Hausboot erforderliche Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Grube oder Kleinkläranlage), an die die sanitäre Einrichtung für das Hausboot angeschlossen ist, auf einem anderen Grundstück befindet und nur fußläufig zu erreichen ist.

Bei Nutzungen, die nicht unter Buchstabe a) bis m) fallen, wird die Höhe der Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers bemessen, wobei folgende Umrechnung gilt:

Qn bis 2,5 m ³ / h	entspricht 1 BE,
Qn bis 3,5 m ³ / h	entspricht 2 BE,
Qn bis 6,0 m ³ / h	entspricht 3 BE
Qn bis 10,0 m ³ / h	entspricht 4 BE,

Qn bis 15,0 m ³ / h	entspricht 6 BE
Qn bis 25,0 m ³ / h	entspricht 10 BE
Qn bis 40,0 m ³ / h	entspricht 16 BE
Qn bis 60,0 m ³ / h	entspricht 24 BE.

III. Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der auf dem Grundstück vorhandenen Niederschlagsfläche erhoben, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Als Niederschlagsfläche gilt die bebaute und die befestigte Fläche eines Grundstücks.

- (1) Der Gebührenpflichtige hat dem Verband auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Größe der Niederschlagsfläche mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Bei Flächenänderungen von mehr als 25 m² hat der Gebührenpflichtige binnen eines Monats unaufgefordert die Größe der Niederschlagsfläche mitzuteilen.
- (2) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach (1) nicht fristgemäß nach, so kann der Verband die Berechnungsdaten schätzen.

§ 13 Gebührensätze

- (1) Die Gebühren für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung und die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung werden in einer gesonderten Satzung festgesetzt.
- (2) Die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen) werden in einer gesonderten Satzung festgesetzt.

§ 14 Erhöhte Gebühren

- (1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine erhöhte Gebühr erhoben.
- (2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der biochemische Sauerstoffbedarf - ermittelt aufgrund von homogenisierten Proben nach Maßgabe des Deutschen Einheitsverfahrens zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung (herausgegeben vom Normenausschuss Wasserwesen -NAW- im DIN Deutschen Institut für Normung e.V.) - mehr als 400 mg je Liter Abwasser beträgt.
- (3) Der Verschmutzungsgrad wird durch den Verband auf Grundlage der unter (2) benannten Untersuchung festgesetzt. Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von fünf Messungen (24-Stunden-Mischprobe) ermittelt. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen. Die erhöhte Gebühr für die Einleitung von Abwasser im Sinne von (2) errechnet sich pro m³

eingeleitetem Abwasser nach der Formel:

$\begin{array}{l} \text{Gebühr laut Satzung} \\ \text{des technischen} \\ \text{Entsorgungsgebietes} \end{array} * (0,59 * \frac{\text{festgestellter BSB}_5}{400} + 0,41$
--

§ 15 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit sein würde. Besteht ein Nutzungsrecht an dem Grundstück, so geht die Gebührenpflicht auf den sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks über. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Wechsel des Gebührenpflichtigen ist dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem folgenden Kalendertag auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 (1)) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Erhebungszeitraumes, frühestens jedoch
 - a) für die Grundgebühr und für die Gebühr für Niederschlagswasser mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasseranlage bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage folgt, jedoch spätestens mit Ablauf der 3-monatigen Anschlussfrist, unabhängig davon, ob das Grundstück angeschlossen ist, und
 - b) für die Zusatzgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasseranlage bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem der Grundstücksanschluss an die zentrale Abwasseranlage bzw. der Anschluss an die Grundstücksentwässerungsanlage beseitigt wird und dies dem Verband schriftlich mitgeteilt wurde.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet bzw. der Anschluss an die Grundstücksentwässerungsanlage beseitigt wird und dies dem Verband schriftlich mitgeteilt wurde.

§ 17 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Abrechnungsjahr des Verbandes, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Zusatzgebühr nach den durch Wassermesseinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 I. (2) a)), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der letzten Ableseperiode.

§ 18 Heranziehung

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Grundgebühr und die Gebühr für das Niederschlagswasser werden nach den Bestimmungen dieser Satzung berechnet.
 - a) Die Zusatzgebühr für die zentrale öffentliche Abwasseranlage wird nach der Menge des dem Grundstück im Vorjahr zugeführten Abwassers vorläufig berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich verändert, so wird der Vorauszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem zu erwartenden Wasserverbrauch nach der Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen entspricht. Als durchschnittlicher Verbrauch werden pro Person 100 l pro Tag angesetzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.
 - b) Die Zusatzgebühr für Grundstücksentwässerungsanlagen i.S. § 13 Abs. 2 wird nach der Menge des der öffentlichen Kläranlage im Vorjahr zugeführten Abwassers (Fäkalabwasser und Fäkalschlamm) vorläufig berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich verändert, so wird der Vorauszahlung
 - aa) bei Fäkalabwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem zu erwartenden Wasserverbrauch nach der Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen entspricht. Als durchschnittlicher Verbrauch werden pro Person 100 l pro Tag angesetzt.
 - bb) bei Fäkalschlamm diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem Fäkalschlammanfall nach der Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen entspricht. Als durchschnittlicher Fäkalschlammanfall wird pro Person 1 m³ pro Jahr angesetzt.

Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.

- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind monatlich Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird vom Verband durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt.
- (4) Die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide werden von der Stadtwerke Neustrelitz GmbH als beauftragter Dritter im Sinne § 12 a KAG M-V wahrgenommen.

§ 19 Fälligkeit

- (1) Die Gesamtgebühr wird in elf Monatsbeträgen jeweils am 15. der Monate Januar bis November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten elf Monatsbeträge sind innerhalb des folgenden Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie ein neuer Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
- (2) Bei der Neuveranlagung sind die Gebühren für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.
- (3) Die mit Bescheid festgesetzte Gebührenschuld zum Ende des Erhebungszeitraumes ist innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Getätigte Abschlagszahlungen nach Absatz 1 werden dabei berücksichtigt. Die Fälligkeit der mit Abschlagsbescheid festgesetzten elf Monatsbeträge richtet sich nach Absatz 1.
- (4) Die Festsetzung der Gebühren mit Bescheid wird von der Stadtwerke Neustrelitz GmbH als beauftragter Dritter im Sinne § 12 a KAG M-V wahrgenommen.

Abschnitt IV Gemeinsame Vorschriften

§ 20 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband und seinen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Gebühren erforderlich ist.
- (2) Der Verband und seine Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich der Verband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 12 (2)-(4) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 21 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge und Gebühren beeinflussen, so hat der Beitrags- und Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Hat der Verband Stundungen oder Ratenzahlungen gewährt, ist der Beitrags-/Gebührenpflichtige verpflichtet dem Verband unverzüglich mitzuteilen, wenn die Gründe, die zur Stundung oder Ratenzahlung führten, nicht mehr vorliegen.
- (4) Bei Aussetzung der Vollziehung von Beitrags- und/oder Gebührenbescheiden ist der Beitrags-/Gebührenpflichtige verpflichtet, Veränderungen, welche die Aussetzung begründen, unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn die Gründe, die zur Aussetzung führten, nicht mehr vorliegen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 12 (4) innerhalb der angesetzten zwei Monate die durch die Messeinrichtung ermittelten Wassermengen nicht beim Verband anzeigt.
 - b) § 20 seiner Auskunfts- und Duldungspflicht nicht nachkommt.
 - c) § 21 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs.3 i.V.m. § 154 Kommunalverfassung - KV M-V mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße kann bis zu 5.000 EUR betragen.

§ 23 Verfahrens- und Formfehler

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Neustrelitz, 18.10.2018

Lindheimer
Verbandsvorsteherin